

# **Kooperation/Fusion von Vereinen –** **Grundsätzliches und Checklisten**

von

Rechtsanwalt Malte Jörg Uffeln,  
Magister der Verwaltungswissenschaften  
Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht an der  
Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Abteilung Mühlheim  
Mediator (DAA)  
Diplommentaltrainer  
Nordstrasse 27  
63584 Gründau  
Telefon: 06051/18979  
Handy: 0170/4241950  
Fax: 06051/18937  
Home: [www.uffeln.eu](http://www.uffeln.eu)  
e-mail: [ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de)

## **A.**

### **Grundsätzliches**

Kooperationen von Vereinen und Fusionen sind "In".

Der europäische Integrationsprozess, die Internationalisierung der Märkte zwingt mittelgroße und große Unternehmen dazu, mit anderen Unternehmen der gleichen Branche zu kooperieren, zusammenzugehen oder zu fusionieren. Unternehmen erhoffen sich davon meist eine bessere Stellung auf dem Markt sowie Synergieeffekte durch Zusammenlegung und Straffung der Unternehmensverwaltungen. Banken fusionieren. Wirtschaftsunternehmen fusionieren. Auch Kultur- und Sportvereine kooperieren und fusionieren.

Die Fusion, egal in welcher Form, ob also im Rahmen einer vereinsrechtlichen Lösung durch Aufnahme eines Vereines durch einen anderen Verein oder die Neugründung eines Vereines oder durch die Fusion nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes ist meist der Endpunkt einer voran gegangenen Kooperation.

Im Rahmen dieses Informationsblattes mit Checklisten und Arbeitshilfen soll Vereinen, die über Kooperationen und Fusionen mit anderen Vereinen nachdenken ein erster grundlegender Überblick über die vereins- und umwandlungsrechtlichen Möglichkeiten und Verfahren einer Kooperation und Verschmelzung von Vereinen gegeben werden. Je nach Art und Weise der gewählten Form der beabsichtigten Kooperation oder Fusion (vereinsrechtliches Modell, hier mit Fusionsleid umschrieben, oder der Fusion nach dem Umwandlungsgesetz) empfiehlt es sich insbesondere bei nennenswert vorhandenem Vermögen und hier insbesondere Grundvermögen, einen auf Vereins- und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt und Steuerberater mit der Ausarbeitung der notwendigen Verträge und der Bewirkung von Vereinsregisteranmeldungen zu beauftragen, da aufgrund der vielen Detailprobleme diese fachkompetent beraten und helfen können. Bei der Fusion nach dem Umwandlungsgesetz bedarf es darüber hinaus noch der Hinzuziehung eines Notars, der den notwendigen Verschmelzungsvertrag notariell beurkunden muss.

## **B.**

### **Kooperation von Vereinen**

Vereine können in den unterschiedlichsten Arten miteinander kooperieren. Im Bereich des Sportes gibt es vielfach Jugendspielgemeinschaften, bei denen mehrere gemeinnützige eingetragene Vereine Spielgemeinschaften bilden, um weiterhin in bestimmten Klassen am Sportbetrieb teilnehmen zu können. Im Bereich der Kulturvereine, und hier insbesondere der Gesangsvereine wird das demographische Problem der Gesangsvereine (Veralterungsprozess) meist dadurch aufzufangen versucht, dass zwei Gesangsvereine in Form einer Singgemeinschaft zusammengehen, um weiterhin aktiv ihrem Hobby nachgehen zu können und weiterhin „aktiv singfähig zu sein“.

Kooperationen werden geschlossen aufgrund gleich lautender Kooperationsbeschlüsse von Vereinsvorständen oder Mitgliederversammlungen, aufgrund von schriftlichen Vereinbarungen. Rechtlich handelt es sich bei dem Zusammenschluss von zwei oder mehreren gemeinnützigen/nicht gemeinnützigen bzw. eingetragenen/nicht eingetragenen Vereinen um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Es gelten hierfür die Rechtsbeziehungen der §§ 705 ff. BGB.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist der Grundtypus einer Personengesellschaft und eignet sich auch im nichtgewerblichen Bereich für die Kooperation von Vereinen.

In der Praxis ist zu empfehlen, dass die beteiligten Vereine hier einen Kooperationsvertrag schließen, in dem sie alle wesentlichen Punkte der Kooperation festlegen. Ein solcher Kooperationsvertrag (Muster für die Kooperation von Gesangsvereine) könnte wie folgt lauten:

## ***Kooperationsvertrag***

*zwischen dem Gesangverein Liederblüten*

*vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den gemäß § 26 BGB nach außen hin vertretungsberechtigten 1. Vorsitzenden*

*Musterstrasse 6  
99999 Musterstadt*

*und der Sängerlust Musterstadt*

*vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den gemäß § 26 BGB nach außen hin vertretungsberechtigten 1. Vorsitzenden*

*Musterstrasse 50  
99999 Musterstadt*

*wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:*

### *§ 1 Name, Sitz und Zweck*

*Zur Aufrechterhaltung und weiteren Pflege des Gesanges in Musterstadt wird von den Parteien dieses Vertrages die Singgemeinschaft Musterstadt gegründet. Die beteiligten Vereine haben in jeweils getrennten Mitgliederversammlungen am ... und am ... mit den entsprechenden satzungsgemäßen Mehrheiten dieser Vereinbarung zugestimmt. Zweck der Singgemeinschaft ist die Pflege der Kultur, insbesondere die Förderung des Gesanges. Die jeweiligen Zweckbestimmungen der beteiligten Vereine gelten sinngemäß auch für die Tätigkeit der Singgemeinschaft. Sitz der Singgemeinschaft ist Musterstadt.*

### *§ 2 Dauer*

*Die Singgemeinschaft wird zum 01.01.0000 gegründet. Ihre Dauer ist unbestimmt.*

*Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres von einem der beteiligten Vereine gekündigt werden, wenn die Mitgliederversammlung eines Vereines dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen hat. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.*

### *§ 3 Geschäftsjahr*

*Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

### *§ 4 Selbständigkeit und Einlagen*

*Die Parteien dieser Vereinbarung bleiben nach wie vor als gemeinnützige/nicht gemeinnützige sowie eingetragene/nicht eingetragene Vereine bestehen und fördern nach wie vor – jeder für sich – den jeweiligen Zweck des Vereines. Die Singgemeinschaft dient ausschließlich und alleine der Aufrechterhaltung des Gesangsbetriebes in den Bereichen, in denen die beteiligten Vereinen nicht über die notwendige Anzahl von Sängerinnen und Sänger verfügen, um einen geordneten weiteren Gesangsbetrieb zu ermöglichen. Die beteiligten Vereine vereinbaren in einer ergänzenden Vereinbarung zu diesem Vertrag die Bildung der Singgemeinschaften in den jeweiligen Chorsparten (Frauenchor, Männerchor, Jugendchor, Kinderchor, gemischter Chor).*

*Jede der Vertragsparteien erbringt jährlich zur Finanzierung der Belange der Singgemeinschaft eine Einlage in Höhe von EUR 3.500.*

*Aus den Einlagen der Vertragsparteien sind vorrangig die Dirigentenkosten und die Verwaltungskosten der Singgemeinschaft zu finanzieren. Die Singgemeinschaft wird keine Veranstaltungen im Bereich des Zweckbetriebes und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchführen. Diesbezüglich vereinbaren die Vertragsparteien, dass jeder Verein nach wie vor seine eigenen Feste und Veranstaltungen durchführen kann. Kommt es zu einer gemeinsamen Veranstaltung der Singgemeinschaft, so vereinbaren die Vertragsparteien dieser Vereinbarung dies im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung.*

*Von den beteiligten Parteien eingebrachtes Sachvermögen bleibt Sachvermögen des jeweiligen Vereines.*

### *§ 5 Geschäftsführung und Vertretung*

*Die Geschäfte werden von beiden beteiligten Parteien gemeinschaftlich geführt. Geschäftsführer der Singgemeinschaft ist in den ungeraden Jahren der Vorstand des Gesangsvereines ..., in den geraden Jahren der Vorstand des Gesangsvereines ...*

*Die Geschäftsführer vertreten die Singgemeinschaft im Außenverhältnis, insbesondere gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen, den jeweiligen Sängerbünden.*

### *§ 6 Pflichten der Vertragsparteien*

*Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem kooperativen Miteinander, insbesondere auf die Belange des jeweils anderen Partners zu nehmen.*

### *§ 7 Einnahme Überschuss-Rechnung*

*Die Einnahmen und die Ausgaben der Singgemeinschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung der Vertragsparteien aufgeteilt. Es besteht Einlagenpflicht und im Falle negativer Konten Nachschusspflicht.*

### *§ 8 Kündigung*

*Im Falle einer Kündigung wird die Singgemeinschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB aufgelöst und auseinandergesetzt. Ein eventuell vorhandenes Guthaben wird anteilig auf die beteiligten Vereine aufgeteilt; sind Schulden vorhanden werden diese anteilig getragen.*

### *§ 9 Insolvenz eines beteiligten Vereins*

*Im Falle der Insolvenz eines beteiligten Vereins gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend.*

## § 10

*Jeder beteiligte Verein ist berechtigt über seine gesetzlichen Vertreter sich über die Angelegenheiten der Singgemeinschaft durch Einsicht in die Bücher des Vereins und Papiere zu unterrichten, sich insbesondere eine Übersicht über den Stand des Vermögens der Singgemeinschaft anzufertigen.*

## § 11 Salvatorische Klausel

*Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht. Gleichsam soll verfahren werden im Falle einer Vertragslücke.*

## § 12 Änderung des Vertrages

*Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.*

*Musterstadt, den*

Im Rahmen dieser einfachen Kooperationsvereinbarung besteht also die Möglichkeit für Vereine, die noch nicht miteinander fusionieren wollen, das kooperative Miteinander zu regeln. In jedem Falle sollte im Vorfeld des Abschlusses eines solchen Vertrages mit den Mitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung eingehend die Thematik besprochen werden. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, die den Vorstand bevollmächtigt, mit einem anderen Verein in Kooperationsgespräche zu treten, sollte nach informellen Vorgesprächen der jeweils beteiligten Vorstände gefasst werden. Durch den Vertrag entsteht ein Schuldverhältnis gem. § 311 BGB. Der Vertrag bedarf grundsätzlich nicht einer notariellen Beurkundung gemäß § 311b BGB. Nach dieser Bestimmung bedürfen Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass der notariellen Form. Sofern aber einer der beteiligten Parteien hier: Grundvermögen in die Singgemeinschaft einbringt, beispielsweise ein Vereinsheim, beispielsweise Grundeigentum, bedarf der Vertrag der notariellen Form, da dann einer der beteiligten Vertragsparteien ihr Eigentum ggf. auf die Singgemeinschaft überträgt. Davon ist aber zunächst abzuraten, da ja auch nicht absehbar ist, welches rechtliche und tatsächliche Schicksal der Singgemeinschaft vorbehalten ist. Ein Beschlussantrag für eine Mitgliederversammlung könnte wie folgt lauten:

*Gesangverein... Musterstrasse, Musterstadt*

*Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung*

*Die Mitgliederversammlung möge beschließen:*

- 1. Mit dem Gesangverein ... sind informelle Gespräche über die Bildung einer Singgemeinschaft im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung aufzunehmen.*
- 2. Der Vorstand wird beauftragt nach einem positiven Signal des Gesangvereins .... einen Kooperationsvertrag auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.*
- 3. Der Vorstand hat den Mitglieder in geeigneter Weise (nach den Singstunden, durch Aushänge, mündlich oder schriftlich) über den Gang der Kooperationsverhandlungen mit dem Gesangverein ... Rechenschaft abzulegen.*

*Dieser Beschluss wurde gefasst in der Mitgliederversammlung am ... mit*

*Ja- Stimmen* \_\_\_\_\_

*Nein- Stimmen* \_\_\_\_\_

*Enthaltungen* \_\_\_\_\_

Sofern die Beteiligten der Auffassung sind, keine schriftliche Vereinbarung miteinander zu treffen, trotzdem aber beispielsweise lediglich aufgrund von Vorstandsbeschlüssen miteinander kooperieren wollen, ist dies grundsätzlich auch möglich. Wird keine Regelung getroffen, dann gelten in Ermangelung einer solchen Regelung ohne in die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 705 ff. BGB.

Das ist aber nicht zu empfehlen, da vielfach in der Praxis in Detailfragen eine Klärung zwischen den beteiligten Vorstände zwingend notwendig ist. Auch sollte die Vertragslage ständig überprüft und evaluiert werden. Dies bedeutet, dass zumindest einmal im Jahr der Vorstand sich seine Gedanken darüber machen sollte, ob die vereinbarte Form der Kooperation so noch sinnvoll ist oder nicht.

## **C.**

### **Fusion schnell**

Unter Fusion schnell verstehe ich nachfolgend das Schaffen von Tatsachen und Fakten die eine Fusion voraus nehmen. Was ist damit gemeint?

Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass beispielsweise ein fusionswilliger Verein komplett oder auch nur einige Abteilungen und Sparten auflöst und zwar durch Austritt der Mitglieder und in einen anderen Verein übergeht/implementiert durch „Eintritt der Mitglieder“.

Fusion schnell meint damit lediglich den Austritt aus einem Verein und den Eintritt in einen anderen Verein mit der Folge, dass einzelne Abteilungen beispielsweise in einem Verein geschlossen und in einem anderen Verein eröffnet werden. Das ist sicherlich in klassischem Sinne keine Fusion, kann aber zu den gewünschten Folgen einer Fusion zu zählen sein. Hier wäre folgender Verfahrensgang zu empfehlen:

In einer Abteilungsversammlung oder in einer Mitgliederversammlung sollten sich die Mitglieder darüber einig werden, ob der Verein/die Abteilung noch weiter existent bleiben soll, oder nicht

Dann empfiehlt sich in jedem Fall eine Beschlussfassung über den Austritt der Mitglieder und sodann den Eintritt und die Weiterführung der Vereinsgeschäfte in einen anderen, den die Mitglieder aufnehmendem Verein. Gelöst werden kann dies aber auch nur dann, wenn mit dem Verein, der die Mitglieder aufnehmen soll eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird kraft derer ein leichter Übergang der Mitglieder vonstatten gehen kann. Bevor nicht der aufnehmende Verein hier konkret eine Erklärung abgegeben hat, dass er die Mitglieder aufnimmt, sollte auch über diese Thematik diskutiert werden. Der aufnehmende Verein sollte daher folgenden Beschluss fassen:

*Gesangverein Musterstrasse, Musterstadt*

*Verfahrensweise bei der Aufnahme von Mitgliedern, die in dem Gesangverein ... austreten*

*Die Mitgliederversammlung möge beschließen:*

- 1. Treten geschlossen die Mitglieder der Abteilung ... des Gesangvereins ... im Rahmen eines Beschlusses oder einzelnen Erklärungen aus dem Gesangverein ... aus und erklären sie zugleich ihre Bereitschaft, ihre sängerische Tätigkeit im ...Verein fortzuführen, dann übernimmt der Gesangverein ... die um Aufnahme ersuchenden Mitglieder. Die mitgliedschaftlichen Rechte werden im aufnehmenden Verein fortgeführt. Die Mitgliederversammlung hat dies beschlossen wie folgt:*

*Ja- Stimmen* \_\_\_\_\_

*Nein- Stimmen* \_\_\_\_\_

*Enthaltungen* \_\_\_\_\_

Der Verein bzw. die Abteilung, die dann die Abteilung schließen will, müsste folgenden Beschluss fassen:

*... Verein Musterstrasse, Musterstadt*

*Die Mitgliederversammlung möge beschließen:*

- 1. Die Mitglieder der Abteilung Gesang des .... Vereins erklären hiermit ihren Austritt aus dem ... Verein. Zugleich erklären sie hiermit den Eintritt in den ... Verein. Zur Wahrung des verfassungsrechtlich gesicherten Rechts auf negative Vereinigungsfreiheit eines jeden Mitgliedes wird allen Mitgliedern bis zum ... ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der Mitgliedschaft und dem Verzicht auf den Beitritt in den ... Verein eingeräumt.*

*Die Mitgliederversammlung hat diesen Beschluss gefasst mit*

*Ja- Stimmen* \_\_\_\_\_

*Nein- Stimmen* \_\_\_\_\_

*Enthaltungen* \_\_\_\_\_

Bei dieser Lösungsmöglichkeit findet lediglich ein Mitgliedertransfer eines Vereins auf den anderen Verein unter Wahrung der mitgliedschaftlichen Rechte statt. Das macht in der Praxis regelmäßig nur Sinn, wenn sich die Mitglieder einer Abteilung in einem Verein klar darüber sind, dass Sie keine weitere Zukunft in dem Verein sehen in dem sie jetzt sind. Notwendig ist in jedem Falle aber die Bereitschaft des aufnehmenden Vereins die Mitglieder „unisono“ oder einzeln aufzunehmen. Bei Sportvereinen wird natürlich zu berücksichtigen sein, dass Spielrechte und Startrechte hier gegebenenfalls verloren gehen und neu beantragt werden müssen. Eine Möglichkeit der „Fusion schnell“ ist auch die des individuellen Aus- und Eintritts. Die Mitglieder müssen dann entsprechend Aus- und Eintrittserklärungen im abgebenden Verein und im aufnehmenden Verein abgeben. Hier wäre dann mit den Beteiligten darüber zu diskutieren, ob gegebenenfalls – wenn man zu der Auffassung gelangt, dass ein gemeinsames nicht mehr machbar ist beim abgebenden Verein – verzichtet auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist, um hier keinen Streit zu provozieren über den wichtigen Grund einer außerordentlichen Kündigung.

## **D.**

### **Fusion durch Neubildung und Fusion durch Aufnahme**

In der vereinsrechtlichen Praxis unterscheidet man zwei grundlegende vereinsrechtliche Formen der Fusion:

- die Fusion durch Neubildung
- die Fusion durch Aufnahme

Der Begriff der Fusion, der vielfach vom Volksmund hier gebraucht wird, ist juristisch falsch nichtsdestotrotz soll aber hier unter besserer Klarheit/Willen dieser Begriff weiter verwendet werden. Bei der Fusion durch Neubildung kommt es zur Gründung eines neuen eingetragenen/nicht eingetragenen bzw. gemeinnützigen/nicht gemeinnützigen Vereins. Die fusionswilligen Vereine übertragen ihr Vermögen auf einen dritten Verein, der neu gegründet und gegebenenfalls in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen wird. Zusätzlich ist bei dem zuständigen Finanzamt dann ggf. eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit einzuholen. Die Übertragung von Sachvermögen (bspw. Klavier, Sportgeräte, Fahrzeuge, Bürogeräte) erfolgt hier im Rahmen von einzelnen individuellen Vermögensübertragungen, die je nach Rechtsformwahl in der Regel Schenkungen

(gem. § 535 ff. BGB) oder Kaufverträge (gem. § 433 BGB) sein können. Der neu gebildete Verein erhält einen eigenen Namen und muss in der Regel auch das Aufnahmeverfahren für die Mitgliedschaft in den zuständigen Fachverbänden/Dachverbänden durchlaufen. Problematisch wird eine Fusion durch Neubildung dann, wenn eine der beteiligten Vereine Grundvermögen hat und dieses Vermögen dann auf einen neuen, noch zu gründenden Verein übergehen soll. Der Übergang von Grundvermögen bedarf in jedem Fall gem. § 311b BGB eines notariellen Vertrages. Vereine, die miteinander fusionieren wollen, und bei denen ein Verein Grundvermögen hat sollten daher hier in jedem Falle im Diskussionsprozess über die Fusion durch Neubildung zusätzlich zu einem sie beratenden Rechtsanwalt und Steuerberater einen Notar hinzuziehen. Die Hinzuziehung eines Steuerberaters bei der Übertragung von Grundvermögen – dies gilt auch bei der Fusion durch Aufnahme – ist deshalb notwendig, weil möglicherweise bei der Übertragung von Grundvermögen im Zuge einer dann nachfolgenden Liquidation im Rahmen der Übernahme des Grundvermögens Grunderwerbssteuer oder Schenkungssteuer anfallen kann. Zu prüfen wäre dann hier in jedem Fall ob ein Ausnahmetatbestand des Grunderwerbsteuergesetzes einschlägig ist oder nicht. Hier wird vom Verfasser die Auffassung vertreten, dass die Übereignung eines Grundstückes bei der Fusion zweier Vereine über § 45 Abs. 1, § 925 BGB, gem. § 3 Satz 1 2. Alternative Grunderwerbsteuergesetz i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz keine Grunderwerbsteuer anfällt. Die Frage ist aber – soweit zum Bearbeitungsstand dieser Ausarbeitung 01.09.2008 ersichtlich – von der Rechtsprechung noch nicht geklärt.

Kurz zusammengefasst:

Bei der Fusion durch Neubildung durch zwei oder mehrere Vereine sterben diese und ein neuer Verein wird geboren. Die liquidationsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind hier zu beachten.

Bei der Fusion durch Aufnahme wird das Vermögen eines Vereins in Teilen oder regelmäßig als Ganzes auf einen anderen Verein übertragen. Vereinfacht gesagt:

Der das Vermögen übertragende Verein stirbt. Der den sterbenden Verein aufnehmende Verein erhält einen Vermögenszuwachs und regelmäßig auch einen Mitgliederzuwachs. Nach Fassung der entsprechend vereinsrechtlich erforderlichen Beschlüsse wird der das Vermögen übertragende Verein beim zuständigen Vereinsregister gelöscht.

Diese Art der Fusion ist in der Praxis grundsätzlich nur zu empfehlen, wenn der „sterbende Verein“ über kein Grundvermögen verfügt, lediglich also Sachvermögen hat. Bedenken werden hier vielfach von Mitgliedern dahingehend geäußert, dass „der aufnehmende Verein den sich auflösenden Verein schluckt“. Diese Art der Fusion kann man zwar als Fusion verkaufen, letztlich ist es aber so, dass in jedem Falle – um die vereinsrechtlich gewünschten Lösungen zu erreichen – einer der Vereine „sterben“ muss. Die Mitglieder des „sterbenden Vereins“ haben dann vielfach das Problem, dass sie sich im neuen Verein „wieder finden wollen“. Hier besteht die Möglichkeit, dass der aufnehmende Verein den Mitgliedern des sterbenden Vereins Zusicherungen abgibt im Hinblick auf die Weiterführung und Fortführung der mitgliedschaftlichen Rechte. Möglicherweise bietet sich auch an die Änderung der Satzung eines Vereins durch Voranstellen einer Präambel in der die wesentlichen Beweggründe für diese Fusion durch Aufnahme dargelegt werden. Eine solche Präambel könnte wie folgt lauten:

*Satzung des Sportvereins Musterstadt*

*beschlossen von der Mitgliederversammlung am ... in Musterstadt*

#### *Präambel*

*In der Erkenntnis und dem Bewusstsein, dass eine künftige Fortentwicklung und Pflege des Sportes in Musterstadt nur in einer starken Gemeinschaft mit einer starken gesellschaftlich relevanten Stimme erfolgen kann und im Wissen um und in Verantwortung für die über 100jährige Tradition des Sports in Musterstadt hat die Turn- und Sportgemeinde Musterstadt am ... durch einstimmigen Beschluss ihrer Mitglieder die Fusion mit dem Turnverein Musterstadt beschlossen. Die Mitglieder der Turn- und Sportgemeinschaft führen die Tradition der Turn- und Sportgemeinschaft unter Wahrung und Anerkennung der mitgliedschaftlichen Rechte all ihrer Mitglieder in der Sportgemeinschaft Musterstadt fort. Diese Satzung regelt den Vereinsaufbau, inneren Gang der Geschäfte der Organe des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder.*

*Musterstadt, den*

Dieser satzungsändernde Beschluss wäre dann mit der erforderlichen satzungsgemäßen Mehrheit (in der Regel zweidrittel Mehrheit oder dreiviertel Mehrheit) zunächst vom aufnehmenden Verein zu beschließen. Der sich dann auflösende Verein müsste in einer Mitgliederversammlung ein Beschluss fassen über die Änderung der Anfallberechtigung hinsichtlich des Vermögens für den Fusionsfall in seiner Satzung, einen Beschluss fassen über die Auflösung des Vereins und den Beitritt der Mitglieder zum aufnehmenden Verein Beschluss fassen über die Bestellung von Liquidatoren. Eine Mustereinladung für eine Mitgliedereinladung könnte wie folgt lauten:

*Turn- und Sportgemeinschaft Musterstadt*

*Mitglieder der Turn- und Sportgemeinschaft Musterstadt*

*Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde!*

*Nach intensiven Vorbereitungsarbeiten, vielen Gesprächen aller Beteiligten über die Zukunft des Sportes in Musterstadt wollen wir nun die notwendigen vereinsrechtlichen Formalitäten zur Fusion mit der Sportgemeinschaft Musterstadt abwickeln. Jedes Mitglied wird sich durch seine Mitgliedschaft in der Sportgemeinschaft und der Wahrung sämtlicher bisheriger mitgliedschaftlicher Rechte wieder finden. Die aufnehmende SG hat bereits darüber hinaus durch eine Präambel zur eigenen Satzung dafür Sorge getragen, dass die Tradition unseres Vereins dokumentiert und aktiv fortgeführt wird. Diesen Beschluss fügen wir diesem Einladungsschreiben bei. Jetzt, liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde liegt es an uns hier die entsprechend notwendigen Beschlüsse zu fassen. Der Vorstand lädt daher ein zur*

*Mitgliederversammlung für*

*um ... Uhr*

*im D... nach Musterstadt*

*und bittet alle Mitglieder um vollzähliges erscheinen zu dieser historischen Mitgliederversammlung.*

*Tagesordnung*

- 1. Begrüßung*
- 2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Anfallberechtigung hinsichtlich des Vermögens bei Auflösung des Vereins*

3. *Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Beitritt der Mitglieder der Turn- und Sportgemeinschaft zur Sportgemeinschaft sowie die Einräumung eines einmaligen Sonderkündigungsrechts*
4. *Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung von Liquidatoren*

*Zu Tagesordnungspunkt 2 schlägt der Vorstand folgende Beschlussfassung vor:*

*§... wird wie folgt geändert:*

*Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Sportgemeinschaft Musterstadt, die es ausschließlich und alleine für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat. Der Beschluss bedarf gemäß §... der Satzung unseres Vereins einer Mehrheit von (zweidrittel/dreiviertel, je nach Satzung) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.*

*Zu Tagesordnungspunkt 3 schlägt der Vorstand folgende Beschlussfassung vor:*

*Auflösung. Der Verein löst sich auf.*

*Zu Tagesordnungspunkt 3 - Beitritt der Mitglieder zur Sportgemeinschaft Musterstadt schlägt der Vorstand folgende Beschlussfassung vor:*

*Die Mitglieder der Turn- und Sportgemeinschaft Musterstadt erklären mit Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses über die Auflösung der Turn- und Sportgemeinschaft ihren Beitritt als Mitglieder zur Sportgemeinschaft Musterstadt oder deren Rechtsnachfolger unter Wahrung der bisherigen mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten in Anerkennung der Satzung des aufnehmenden Vereins.*

*Jedes Mitglied akzeptiert diese Verfahrensweise und verzichtet ausdrücklich auf eine Kündigung der Mitgliedschaft in der Turn- und Sportgemeinschaft sowie eine gesonderten Erklärung des Beitrittes zur Sportgemeinschaft. Die Sportgemeinschaft seinerseits hat im Schreiben vom .... erklärt, dass sie ohne gesondertes Aufnahmeverfahren alle Mitglieder der Turn- und Sportgemeinschaft als Mitglieder unter Wahrung ihrer bisherigen mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten übernimmt. Zur Wahrung des verfassungsrechtlich gesicherten Rechts auf negative Vereinigungsfreiheit eines jeden Mitgliedes wird allen Mitgliedern bis zum .... ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich ihrer*

*Mitgliedschaft und dem Beitritt zur Sportgemeinschaft oder deren Rechtsnachfolger eingeräumt.*

*Der Auflösungsbeschluss darf gemäß §... der Satzung des Vereins einer Mehrheit von ... der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über den Beitritt der Mitglieder und die Einräumung eines Sonderkündigungsrechts bedürfen einer einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.*

*Zu Tagesordnungspunkt 4 empfiehlt der Vorstand folgende Beschlussfassung:*

*Zu Liquidatoren des Vereins gemäß § 49 BGB werden die amtierenden Mitglieder des Vorstandes bestellt, namentlich ....*

*Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befrieden und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehungen der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld dürfen unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses oder die Anfallberechtigten erforderlich sind. Wir weisen darauf hin, dass der Verein bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend gilt, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Dieser Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit.*

*Dieses Verfahren haben wir mit den zuständigen Stellen (Amtsgericht, Vereinsregister, Finanzamt, Stadt, Kreis, involvierte Fachverbände auf Landesebene abgestimmt und anwaltlich durch unseren Fusionsbetreuer Malte Jörg Uffeln, Magister der Verwaltungswissenschaften, Nordstrasse 27, 63584 Gründau prüfen lassen. Herr Rechtsanwalt Uffeln steht in der Mitgliederversammlung am ... aber auch zuvor und danach unter der Telefonnummer 06051/18979 im Rahmen einer gesondert eingerichteten Fusionshotline für alle Mitglieder bei offenen Fragen zu deren Beantwortung zur Verfügung. Desgleichen gilt natürlich auch für alle Vorstandsmitglieder.*

*Mit freundlichen und sportlichen Grüßen Vorstand*

Diese Beschlüsse wären zwingend notwendig zu fassen aber auch im Vorfeld im Hinblick auf den konkreten Wortlaut mit den beteiligten Stellen – wie bereits genannt – abzuklären. Dabei muss gerade bei Verbänden konkret geprüft und abgeklärt werden, zu welchem Zeitpunkt die Fusion wirken soll, sprich zu welchem Zeitpunkt die Auflösung des Vereins stattfinden soll. In vielen Ordnungen von Fachverbänden, insbesondere des Bereichs des Sportes, gibt es entsprechende Regelungen, wonach die Mitgliedschaft in einem Fachverband und hier insbesondere auch Spielrechte mit der Auflösung des Vereins verloren gehen. Dies könnte im schlimmsten Fall dazu führen, dass komplette Mannschaften aus einem Sportbetrieb während einer laufenden Runde zurückgezogen werden müssen. Deshalb ist es in der Praxis wichtig, dass sämtliche Verfahrensgänge der Fusion regelmäßig im Vorfeld mit allen beteiligten Stellen am Besten im Rahmen eines runden Tisches abgeklärt werden, und hier auch die Beteiligten entsprechende Zusagen geben für die konkrete innerverbandliche Behandlung der entsprechenden Fusionsbeschlüsse. Dabei sollten in jedem Falle nicht nur Geschäftsstellenleiter von Verbandsgeschäftsstellen mit an einen Tisch, sondern auch die individuell vor Ort den Verein in den jeweiligen Sparten betreuenden Kreis-/Bezirks-Gauvorsitzenden mit in den Diskussionsprozess eingebunden werden. Erst, wenn hier die entsprechend notwendigen Klärungen und Beschlüsse getroffen worden sind sollte auch die Presse nach „beschlossenem Fusionspaket“ hierüber informiert werden. Ein zu frühes informieren der Presse ist eher schädlich als förderlich.

**BEACHTEN:**

- **Keine Fusion durch einfache Beschlüsse.**
- **Grundsätzlich nicht möglich ist eine Fusion durch Aufnahme im Rahmen einer einfachen Satzungsänderung, in dem beispielsweise in einer Mitgliederversammlung auf Antrag eines Vereinsmitgliedes beschlossen wird, dass der Verein A mit dem Verein B fusioniert und auch diesem sein gesamtes Vermögen überträgt.**
- **Auch nicht möglich ist, dass die Vorstände und Mitgliederversammlung der beiden fusionswilligen Vereine in Ihrer Mitgliederversammlung einen jeweils gleich lautenden Fusionsbeschluss fassen und meinen, dass Sie dann damit fusionieren.**

**Die entsprechenden Formalitäten, die im Vorfeld genau abgeklärt werden müssen – wie hier dargestellt – müssen eingehalten werden.**

Bei einer Fusion, egal in welcher der zuvor beschriebenen Formen, einer Fusion durch Neubildung oder einer Fusion durch Aufnahme sind also grundsätzlich

- vereinsrechtliche Fragen (beispielsweise Auflösung und Löschung eines Vereins Mitgliedertransfer, Vereinsname)
- vermögensrechtliche Fragen (beispielsweise Übertragung körperlicher Gegenstände, Übertragung von Immobilien gemäß § 311b BGB im Rahmen einer notariellen Urkunde – Beurkundungszwang, Grunderwerbssteuer und schenkungssteuerrechtliche Fragen)
- steuerrechtliche Fragen (Gemeinnützigkeit, Grunderwerbssteuer)
- verbandsrechtliche Fragen (Weiterbestehen von Spielrechten, Übernahme von Spielrechten, Eingruppierung in Spielklassen)
- vereinspolitische Fragen (Vereinsname, Vorstandsbeteiligung, Fortführung der Historie des Vereins)

zu beantworten und Lösungen hierfür ausarbeiten.

Das kann einerseits nur im Konsens mit den beteiligten öffentlichen und privaten Stellen geschehen andererseits aber auch mit den in dieser Arbeitshilfe genannten Ertragsmustern wobei zu bemerken ist, dass diese selbstverständlich auf den individuellen Fall angepasst werden müssen. Ohne rechtsanwaltschaftlichen, steuerberaterlichen und gegebenenfalls notariellen Beistand ist aber eine Fusion vernünftigerweise nicht machbar. Auch die Informationspolitik spielt hier eine entscheidende Rolle. Die Mitglieder sollten sehr einfach und sehr plastisch über das Verfahren entweder im Rahmen eines Mitgliederbriefes, einer geschalteten Beratungshotline (Fusionshotline) oder im Rahmen einer oder mehrerer Informationsveranstaltungen informiert werden.

#### **D.**

#### **Checkliste zur Fusion von kleineren Vereinen (vereinsrechtliche Lösung, hier: Fusion light genannt)**

Die Fachliteratur spricht hier auch von der so genannten vereinsrechtlichen Lösung. Es handelt sich nicht um eine Fusion des Umwandlungsgesetzes. Diese Art der Fusion empfiehlt sich grundsätzlich nur für kleinere Vereine mit geringem Mitgliederbestand und ohne Immobilienvermögen.

Besonders zu empfehlen ist diese Lösung bei nicht eingetragenen Vereinen mit einer Satzung, die fusionieren möchten mit einem eingetragenen Verein. Im Gegenzug, Fusion eines eingetragenen Vereins mit einem nicht eingetragenen Verein müssten hier auf jeden Fall entsprechende Klärung mit dem zuständigen Amtsgericht erfolgen. Grundsätzlich zu empfehlen ist auch hier vor Einleitung der notwendigen Schritte eine entsprechende Absprache mit dem zuständigen Rechtspfleger beim Vereinsregister, dem zuständigen Sachbearbeiter bei dem für den Verein zuständigen Finanzamt, dem zuständigen Vertreter von Dach- und Fachverbänden, dem Vertreter der jeweils beteiligten Kommunen.

Mögliches Verfahren bei der Fusion durch Aufnahme (Verfahrensschritte):

1. Informelle Gespräche zwischen dem auflösendem und aufnehmendem Verein, hier insbesondere deren Vorstandsmitglieder
2. Mitgliederversammlung der beiden beteiligten Vereine mit Erteilung eines Mandates an die jeweiligen Vorstände zur Führung von Fusionsverhandlungen und dem ausarbeiten einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung
3. Abklärung der notwendigen Fragen mit den beteiligten Stellen und konkrete Abklärung der zu fassenden Beschlüsse
4. Mitgliederversammlung des sich auflösenden Vereins mit Beschluss über
  - Änderung der Vermögensanfallberechtigung in der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Übergang von Mitgliedschaften
  - Bestellung von Liquidatoren
5. Bewirkung der notwendigen Eintragungen in das Vereinsregister durch die Liquidatoren.

Alternative Lösungen insbesondere gedacht für den Fall, dass ein geringes Sachvermögen und Geldvermögen vorhanden ist (lebzeitig noch zu Lebzeiten des Vereins rechtsgeschäftliche Übertragung von Vereinsvermögen auf den übernehmenden Verein durch entsprechende Verträge zwischen dem Übertragenden und dem übernehmenden Verein (Problem bei Immobilien: § 311b BGB - Notarielle Beurkundung). Dann: weiteres Verfahren wie 1,2

## Mögliches Verfahren bei der Fusion durch Neubildung

Zunächst die grundsätzlichen Verfahrensschritte zu 1-3 wie bei dem Verfahren bei der Fusion durch Aufnahme

Gründung eines neuen Vereins mit sämtlichen Formalitäten aus Vertretern der fusionswilligen Vereine – Eintragung in das Vereinsregister – Beantragung der vorläufigen Gemeinnützigkeit beim Finanzamt – Beantragung Mitgliedschaften in Dach- und Fachverbänden

6. Mitgliederversammlung der sich auflösenden Vereine mit Beschlussfassung wie bei dem Verfahren zur Fusion durch Aufnahme
7. Liquidation bei Mitgliederwegfall (gem. § 45 BGB) möglich wäre hier auch eine Zwischenlösung dergestalt, dass die beteiligten Vereine hier zunächst als Torso einen neuen gemeinnützigen und eingetragenen Verein gründen. Dann beschließen die fusionswilligen Vereine in einer Mitgliederversammlung die Änderung der Anfallberechtigung auf diesen neuen Verein im Falle der Auflösung des Vereins. Die Mitglieder müssten dann einen Beschluss fassen über den Beitritt aller Mitglieder zu dem neuen Verein. Dann erfolgt die Überführung bzw. der Beitritt der Mitglieder in den neu gebildeten Verein. In den dann „sterbenden Altverein“ wären dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliederzahl dieser Vereine – wenn es eingetragene Vereine sind – nach Übertragung des Vermögens im Rahmen von gesonderten Vermögensübertragungsgeschäften unter 3 sinkt. Wenn nämlich die Mitgliederzahl unter 3 herabsinkt hat das Amtsgericht nach § 73 BGB auf Antrag des noch verbliebenen Vorstandes und wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird von amtswegen nach Anhörung des Vorstandes dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Entzug der Rechtsfähigkeit bedeutet dann zugleich auch, dass der Verein aus dem Vereinsregister gelöscht wird. Regelmäßig verlangen die Registergerichte eine entsprechende Erklärung des Vorstandes des Vereins, dass der Verein keine Mitglieder mehr hat, der Verein kein Vermögen mehr hat, der Verein keine Schulden hat, der Verein keine Verpflichtungen mehr eingegangen ist, insbesondere keine Rechtsgeschäfte mehr geschlossen hat. Die Erklärung kann nach folgendem Muster abgegeben werden:

*Sportverein Musterstadt, Musterstrasse, Musterstadt*

*Amtsgericht Musterstadt –Vereinsregister-*

*Postfach*

*Musterstadt*

*In der Vereinsregistersache*

*Sportverein Musterstadt*

*Aktenzeichen*

*Teile ich mit, dass der Verein noch 2 Mitglieder hat. Weiter teile ich folgendes mit:*

- 1. Der Verein hat kein Vermögen mehr.*
- 2. Der Verein hat keine Verbindlichkeiten mehr.*
- 3. Alle Mitglieder, bis auf die Unterzeichner, sind aus dem Verein ausgetreten.*
- 4. Immobilienvermögen ist wie auch Sachvermögen nicht vorhanden.*
- 5. Grundrechtliche Verpflichtungen bestehen nicht mehr.*

*Wir beantragen, den Verein zu löschen.*

*Vorstand*

Zu beachten ist aber hier, dass möglicherweise der Registerrechtspfleger ein Umgehen des Sperrjahres gemäß § 51 BGB monieren könnte. Deswegen wäre für diesen Fall einer Fusion auf jeden Fall mit dem zuständigen Registergerichts die Verfahrensweise zu klären. Auch das sollte idealerweise von anwaltlicher Seite geschehen.

Sonderproblem Mitgliedertransfer

Bei allen Verfahren kann es zu Problemen mit der sog. negativen Vereinigungsfreiheit kommen. Grundsätzlich ist jeder Mensch in seiner Entscheidung darüber, ob er Mitglied eines Vereins werden will oder nicht, frei. Ein Mitglied kann daher auch durch einen positiven Mehrheitsbeschluss eines fusionswilligen, sich auflösenden

Vereins nach noch geltender Rechtsauffassung nicht gezwungen werden dem neuen Verein beizutreten.

Dieses Sonderproblem kann meines Erachtens nach nur damit gelöst werden, dass man beispielsweise dem neu gebildeten Verein/übernehmenden Verein die Möglichkeit der Aufnahme der Mitglieder über eine lediglich förmliche Berufung überlässt und zugleich im Rahmen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des auflösenden Vereins den nicht fusionswilligen Mitgliedern mitteilt, dass deren Mitgliedschaft im sterbenden Verein dann erlischt. Das entsprechende Muster wurde zuvor abgedruckt. Somit kann man das Verfahren des Mitgliedertransfers vereinfachen, ohne dass es schriftlich aufwendige Aus- und Eintritte bedarf.

### **Checkliste zur Fusion Sportvereine**

(Fusion nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG))

Das Umwandlungsgesetz (UmwG) vom 28.10.1994 (abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3210) das am 01.01.1995 in Kraft getreten ist, ermöglicht es auch rechtsfähigen Sportvereinen, sich umzuwandeln.

Eine Umwandlung ist nach dem Gesetz möglich durch

- Verschmelzung
- Spaltung
- Formwechsel

Hier interessiert lediglich die Verschmelzung (Fusion). Die gesetzlichen Vorgaben ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 4 - 38, 99 – 104a UmwG. Da der Verschmelzungsvertrag der notariellen Beurkundung bedarf und auch gerade bei größeren Vereinen nicht unwesentlich Vermögensteile zu übertragen sind, empfiehlt sich hier in der Praxis zu Beginn einer Debatte über eine Verschmelzung von Vereinen die frühzeitige Einschaltung eines in vereinsrechtlichen Fragen qualifizierten Notars oder Rechtsanwalts.

Sehr lesens- und empfehlenswert, auch für den juristischen Laien, ist hier auf jeden Fall die zur Zeit einzige Monographie zu diesem Themenkomplex von Dr. Ralf Joachim Katschinski, Notar in Hamburg: „Verschmelzung von Vereinen“, München 1999, BECK – Verlag. ISBN – Nr.: 3 406 44441 5, Preis DM 42, auf die verwiesen wird. Die Monographie enthält auch MUSTER für einen Verschmelzungsvertrag, Zustimmungsbeschlüsse und Registereintragungen.

### Verfahren bei der FUSION nach dem Umwandlungsgesetz

#### 1. Überprüfung der Vereinssatzungen

Vereinssatzungen und Landesrecht dürfen der Fusion nicht entgegenstehen (§ 99 I UmwG)

#### 2. Ausarbeitung eines Verschmelzungsvertrages durch einen Notar oder Rechtsanwalt, der später notariell zu beurkunden ist (§ 6 UmwG)

Der Verschmelzungsvertrag muss folgenden Mindestinhalt haben (§ 5 UmwG):

- Vollständige Namen der Vertragsparteien mit Vertretungsbefugnissen gemäß § 26 BGB
- Vereinbarung über Vermögensübertragung gegen Gewährung von Mitgliedschaften im übernehmenden Verein
- Angaben über Mitgliedschaft im übernehmenden Verein
- Definition des Zeitpunktes betreffend Ansprüche am evtl. Bilanzgewinn
- Bestimmung des Verschmelzungstichtages
- Mitteilung von Sonderrechten (§ 35 BGB)
- Mögliche Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer

#### 3. Verschmelzungsbericht (§ 8 UmwG) beider Vorstände (Es empfiehlt sich, hier einen gemeinsamen Bericht beider Vorstände auszuarbeiten)

#### 4. Entscheidung der Mitgliederversammlungen (§ 13 I 2 UmwG) der beteiligten Vereine betreffend Fusion (Hinsichtlich Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung in den jeweiligen Vereinen gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen)

#### 5. Verschmelzungsbeschluss (§ 103 UmwG)

Der Verschmelzungsbeschluss bedarf i.d.R. der dreiviertel Mehrheit der in der entscheidenden Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder (nicht der

Gesamtmitglieder). Dies ist aber streitig (Stöber, Vereinsrecht: Zustimmung aller Mitglieder)

6. Zustimmung der Inhaber von Sonderrechten (§ 35 BGB)
7. Meldung der Verschmelzung beim Amtsgericht – Vereinsregister – unter Vorlage der Niederschrift der entsprechende Mitgliederversammlung(en) (§§ 19,20,104 UmwG)

## **E.**

### **Sonderprobleme**

Mit einer FUSION nach dem Umwandlungsgesetz verbunden sind viele Sonderprobleme.

Auf folgende Einzelprobleme ist hier hinzuweisen:

- Ist der Verschmelzungsvertrag nicht notariell beurkundet, so kann dieser Formmangel durch die Registereintragung beim Vereinsregister geheilt werden.
- Ausscheidende Vereinsmitglieder, die gegen eine FUSION sind, haben bei der Verschmelzung keinen Barabfindungsanspruch am zu transferierenden Vereinsvermögen. Sie gehen sprichwörtlich „leer“ aus und können in Ansehung der FUSION keinerlei Ansprüche, weder an den „alten Verein“ noch an den „neuen Verein“ stellen. Anders kann sich jedoch die Rechtslage darstellen bei beispielsweise vertraglichen Zahlungsansprüchen (Mitglieder- Darlehen)
- Die Mitglieder, die der FUSION und Überführung Ihrer Mitgliedschaft vom alten auf den neuen Verein widerspreche, werden auf den neuen Verein nicht überführt
- Die Beschlussfassung in den jeweiligen Mitgliederversammlungen sollte aufgrund der Komplexität des Fusionsverfahrens sehr intensiv durch eine detaillierte – schriftliche – Information aller Mitglieder vorbereitet werden.
- Es bestehen Minderheitenrechte! Der Verschmelzungsvertrag und der Verschmelzungsbericht sind dann zu prüfen, wenn 10% der Mitglieder die Prüfung schriftlich verlangen (§ 100 Satz 2 UmwG): Alle Mitglieder haben ein Recht auf unverzügliche und kostenlose Erteilung von Abschriften des Verschmelzungsvertrages und des Verschmelzungsberichtes (§ 101 II UmwG)

Literaturhinweise:

Das Standardwerk zur Verschmelzung von Vereinen stammt von

Ralf Joachim Katschinski, Die Verschmelzung von Vereinen, München, 1999 BECK – Verlag, ISBN-Nr.: 3 406 44441 5 DM 42,00

Aus den vereinsrechtlichen Literatur, die sich meist, wie hier, auf die Darstellung der Grundlagen der Verschmelzung nach dem Umwandlungsrecht konzentriert, sind lesenwert (zitiert sind, soweit nicht anders nachgewiesen, die am 01.03.2008 aktuellen Auflagen):

Detlef Burhoff, Vereinsrecht, RandNr. 220a bis 221

Alfred Entenmann (Hrsg.), Handbuch für die Vereinsführung, Band 1, Vereinsrecht, Seite 69-72

Rudi W. Märkle, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, S. 90-93

Bernhard Reichert/Frank van Look/Franz Häuser, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 6. Auflage, RandNr. 2241-2274

Eugen Sauer (begr.)/Gerhard Scheyer/Wolfram Waldner, Der eingetragene Verein, 16. Auflage, RandNr. 359- 360

Kurt Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, RandNr. 770-797

Musterformulare für Verschmelzungsverträge sind neben den Mustern bei Katschinski a.a.O. enthalten in den gängigen juristischen Formularbüchern wie in:

Jürgen Pelka (Hrsg.), Beck'sches Wirtschaftsrechtshandbuch, München 1995 Michael Hoffmann – Becking/Helmut Schippel; Beck'sches Formularbuch zum Bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrecht, 6. Auflage, München 1995 Fritz Kersten (begr.) Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 20. Auflage, Köln u. a.

Ein Informationsblatt „Checkliste zur Fusion (Verschmelzung) von gemeinnützigen Sportvereinen, dargestellt anhand der Rechtslage nach den Spielordnungen von DFB und HFV (3Seiten), Stand 11/1998 kann kostenfrei abgefordert werden bei RA Malte Jörg Uffeln, Mag.rer.publ., Norstrasse 27, 63584 Gründau.